

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 11

Freiburg i. Br., 19. Mai

1944

Inhalt: Hirtenwort. — Errichtung der Pfarrei St. Antonius in Pforzheim. — Die Glaubensfeier der katholischen Jugend. — Anmeldung von Fliegerbeschädigten. — Beschlagnahme und Abgabe der Orgelpfeifen und Windleitungen. — Kirchlicher Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht a. G., Köln. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzungen. — Gefallene Mesner.



Als Opfer ihrer Pflicht im Dienste des Vaterlandes sind auf dem Felde der Ehre gefallen:
der Priester der Erzdiözese:

28. Sanitäts-Obergefreiter **Ekkehard Strobel**, geboren am 20. Februar 1911 in Freiburg i. Br., zum Priester geweiht am 22. März 1936, Vikar in Jöhlingen, Weilersbach b. Billingen, Neckarhausen, St. Märgen, Sekretär beim Erzb. Ordinariat in Freiburg i. Br., zum Wehrdienst einberufen am 4. März 1941, gefallen am 9. März 1944 am Südabschnitt der Ostfront.

Ordensleute aus der Erzdiözese:

Aus der Benediktiner-Abtei Neuburg bei Heidelberg:

Sanitäts-Obergefreiter **P. Maurus (Paul) Mäder**, geb. am 9. Juni 1908 in Freiburg i. Br., zum Priester geweiht am 3. September 1933, zum Wehrdienst einberufen Ende März 1940, an den Folgen einer schweren Verwundung in einem Kriegslazarett gestorben am 20. April 1944.

6 Priester und 21 Studierende der Theologie sind als vermißt gemeldet.

Wir empfehlen ihre Seelen dem Memento der Priester und dem Gebete der Gläubigen.

R. i. p.



Nr. 49

Beliebte Erzdiözesanen!

Aus den bei meinem hochwürdigsten Ordinariat eingelaufenen Berichten über die verfloffenen Feiern der von mir angeordneten „Kriegsgebetswochen“ entnehme ich, daß die Beteiligung meiner Erzdiö-

zesanen daran überraschend groß, in manchen Gemeinden sogar fast vollzählig gewesen ist. Diese Tatsache gilt mir als neuer Beweis dafür, wie tief das kriegerische Erleben und Erleiden in die Seelen der Menschen gegriffen hat, wie stark aber auch der katholische Glaube in ihnen noch verwurzelt ist, so daß es keinem Versuch gelingen kann, ihn aus seiner Überzeugungstiefe herauszureißen. Ich danke meinen geliebten Erzdiözesanen für die erhebende oberhirtliche Freude, die sie in sorgenschwerer Zeit mir damit schenkten, und ich bitte sie, auch fernerhin Christus den Gott des Friedens

Diese Nummer wurde am 19. Mai 1944 zur Post gegeben.

und die Marienkönigin als unsere Mutter voll Andacht und Vertrauen anzurufen, um den gefallenen Helden den ewigen Frieden, den kämpfenden Soldaten die Kraft von oben, den Heimgekehrten und Trauernden die Tröstung des Pfingstgeistes und allen meinen Erzdiözesanen auch weiterhin die unerschütterliche Festigkeit des Glaubens und die tatkräftige Entschlossenheit für vielleicht noch schwereres christliches Bekennen und kriegerisches Erleiden zu erfliehen.

Mit meinem ganz besonderen
bischöflichen Segen.

Freiburg i. Br., den 17. Mai 1944.

‡ Conrad,
Erzbischof.

Nr. 50

Errichtung der Pfarrei St. Antonius in Pforzheim (Pforzheim-Brögingen).

Die Katholiken, welche westlich der Westend-, Wimpfener- und Scheffelstraße der Stadt Pforzheim, auf dem Gebiet der ehemaligen Gemarkung Brögingen sowie der Gemarkungen Dietlingen und Elmendingen wohnen, zur Pfarrkuratie und rechtspersönlichen römisch-katholischen Kirchengemeinde Pforzheim-Brögingen gehören, trennen Wir in Durchführung des Kanon 1428 des kirchlichen Rechtsbuches nach Anhörung Unseres Metropolitankapitels und aller hierfür in Betracht kommenden Stellen — jedoch unter Belassung der Einzelkirchengemeinde Pforzheim-Brögingen im Verbands der katholischen Gesamtkirchengemeinde Pforzheim — mit Wirkung vom 1. April 1944 endgültig von der Pfarrei St. Franziskus in Pforzheim los und vereinigen dieselben zu der katholischen Pfarrei St. Antonius in Pforzheim (Pforzheim-Brögingen). Die Pfarrei St. Antonius in Pforzheim (Pforzheim-Brögingen) teilen Wir dem Landkapitel Pforzheim (vordere Regiunkel) zu.

Die dem hl. Bekenner Antonius von Padua geweihte Kuratiekirche erheben Wir zur Pfarrkirche und verleihen ihr alle Rechte und Privilegien einer solchen.

Die katholische Pfarrpfünde St. Antonius in Pforzheim (Pforzheim-Brögingen) wurde mit Verfügung des Erzbischöflichen Ordinariates vom 23. Februar 1944 Nr. 1475 errichtet, nachdem das Staatsministerium mit Entschließung vom 3. Februar 1944 Nr. 147 die staatliche Genehmigung hierzu erteilt hatte. Dem Pfarrer der Pfarrei St. Antonius in Pforzheim (Pforzheim-Brögingen) weisen Wir die Nutzung des Pfarrhauses samt Zubehör sowie der Pfarrpfünde zu.

Die Besetzung der Pfarrei St. Antonius in Pforzheim (Pforzheim-Brögingen) wird jeweils durch Unsere freie Verleihung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 8. Mai 1944.

‡ Conrad,
Erzbischof.

Nr. 51

Ord. 10. 5. 44.

Die Glaubensfeier der katholischen Jugend.

Die Glaubensfeier der katholischen Jugend findet in der Erzdiözese Freiburg am Sonntag, den 18. Juni, statt. In der Frühmesse ist in den einzelnen Pfarreien gemeinsame hl. Kommunion der Pfarrjugend. Zu einer günstigen Stunde des Nachmittags soll die Feierstunde abgehalten werden und zwar so, daß, wenn irgend möglich, jeweils die Jugend mehrerer benachbarter Gemeinden an einem zentralen Ort zusammenkommt. Diese Feierstunde soll durch Diakone und Ministranten möglichst erhebend gestaltet werden.

Der Leitgedanke der Feierstunde sei das Wort, das der hl. Petrus, der erste Papst unserer heiligen Kirche, den ersten Christen (1. Petr. 5,9) zugerufen hat:

Stark im Glauben!

Für die Feierstunde gilt folgende Ordnung:

Lied: Laßt uns erheben Herz und Stimm.

Magn. Nr. 37, S. 246.

Lesung: 1 Petr. 5, 6—11.

Lied: Großer Führer aller... Magn. Nr. 192,
S. 648.

Predigt.

Lied zur Aussetzung: Schönster Herr Jesu.

Magn. Nr. 59, S. 261.

Wechselgebete.

Lied: Ihr Freunde Gottes... Magn. Nr. 260,
S. 805.

Fürbitten in den Anliegen der Zeit (Stilles Beten)

Lied: Maria, breit' den Mantel aus...

Magn. Nr. 198, S. 654.

Gemeinsames Glaubensbekenntnis. Credo.

Tantum ergo... Magn. Nr. 18, S. 222.

Segen.

Lied: Großer Gott... Magn. Nr. 126, S. 395.

Die Texte für das Wechselgebet sowie Material für die Predigt in der Feierstunde werden den einzelnen Dekanaten rechtzeitig zugesandt werden. Die Durchführung der Glaubensfeier soll in den einzelnen Kapiteln den früheren Jahren gut vorbereitet werden. Über die Durchführung der Glaubensfeier ist uns ein kurzer Bericht zu erstatten.

Nr. 52

Ord. 27. 4. 44.

Anmeldung von Flieger Schäden.

Entstehen in einer Pfarrgemeinde Flieger Schäden, die kirchliche Personen und Sachen betreffen, so sind folgende Richtlinien einzuhalten:

1. Unverzüglich ist über die Flieger Schäden ein Bericht an das Erzbischöfliche Ordinariat zu erstatten. Hierbei kommt es im ersten Bericht nicht so sehr auf dessen Vollständigkeit an, als vielmehr auf die Schnelligkeit, mit der die Berichtserstattung erfolgt. Im ersten Bericht kann daher meist nur allgemein gemeldet werden, daß ein Fliegerangriff stattfand (Angabe der Zeit und des Ortes), und daß diese oder jene geistlichen Personen (Priester, Ordensangehörige usw.) bzw. kirchlichen Bauwerke (Kirchen, Friedhöfe, Pfründgebäude usw.) Schaden erlitten haben. Erst einige Tage nach den Ereignissen werden genauere Berichte, die gegebenenfalls auch Einzelheiten enthalten, dem Erzb. Ordinariat vorgelegt werden können.

2. Erleiden Personen bei Fliegerangriffen schwere oder tödliche Verletzungen, dann gilt für diese Fälle die „Personenschädenverordnung“ vom 10. Nov. 1940 (RGBl. I, S. 1482). Über alle Verletzungen, die geistliche Personen bei Fliegerangriffen erlitten haben, hat das Pfarramt unter allen Umständen, also auch dann, wenn die verletzte Person in ein Krankenhaus gebracht wurde, so rasch als möglich eine Anzeige (Antrag) bei jenem Herrn Bürgermeister zu erstatten, in dessen Gebiet sich der Schadensfall ereignete. In der Anzeige sind die näheren Umstände der Verletzung sowie etwaige Zeugen hierfür bekanntzugeben. Eine Durchschrift dieser Anzeige ist sogleich dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen.

3. Werden durch Fliegerangriffe direkt oder indirekt Schäden an kirchlichen Sachen, insbesondere an Bauwerken (Pfarrkirchen, Filialkirchen, Friedhöfen, Pfründgebäuden, Schwesternhäusern, Pfarrheimen usw.) oder aber auch an kirchlichen Grundstücken (größere Anzahl von Bombentrichtern, Waldbrand usw.) hervorgerufen, dann treten hierfür die Bestimmungen der Kriegssachschadenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I, S. 1547) in Kraft. Im Sinne dieser Verordnung hat der Stiftungsrat als Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens unverzüglich eine schriftliche Anzeige (Antrag auf Entschädigung) an jenen Herrn Bürgermeister einzubringen, in dessen Gemeinde sich der Sachschaden ereignete. Nach den Richtlinien für das Verfahren in Entschädigungs-

sachen (Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 12. Februar 1941 — I Ra 14.085/40 — 241 (RMBl. V., S. 277) soll der Antrag folgende Angaben enthalten:

a) Persönliche Verhältnisse des Antragstellers (Vor- und Zuname, Wohnung, Tag und Ort der Geburt, Beruf und Staatsangehörigkeit, ob Jude);

b) Rechtsbeziehungen des Antragstellers zu der beschädigten oder verlorenen Sache (Eigentümer, Mißbraucher, Besitzer usw.);

c) Art des Schadens, Bezeichnung der geschädigten Sache, Ort, Zeit und Hergang des Schadensereignisses, bei Grundstücken auch die genaue Grundbuchbezeichnung (Lagerbuch-Nummer, Bemerkung);

d) soweit möglich, Höhe des Schadens;

e) Angaben darüber, ob von anderer Seite voraussichtlich für den Schaden Vergütung oder Entschädigungen geleistet werden;

f) Rechte Dritter an der beschädigten Sache, etwaige Schulden, usw.;

g) wenn alsbaldige Entschädigung gemäß § 9 der RGSchVO. (Kriegssachschadenverordnung) beantragt wird, Gründe hierfür;

h) Bezeichnung der Beweismittel.

Zugleich hat der Antragsteller eine Erklärung abzugeben, daß er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Eine Durchschrift dieses Antrages ist gleichfalls sogleich an das Erzbischöfliche Ordinariat einzusenden. Wurden Bauwerke oder Kunstgegenstände, die unter Denkmalschutz stehen, beschädigt oder vernichtet, dann ist hiervon auch das Landesamt für Denkmalpflege in Straßburg zu verständigen.

4. Wurde durch die Fliegerangriffe persönliches Eigentum der Seelsorger (Pfarrer, Hilfspriester usw.) betroffen, dann ist gleichfalls an den Herrn Bürgermeister jener Gemeinde, in der sich der Schadensfall ereignet hat, eine Anzeige (Antrag auf Entschädigung) zu richten. Dieser kann für alle Beteiligten vom Pfarramt unter einem gestellt werden. Antrag ist in gleicher Weise zu verfassen, wie unter Punkt 3 angegeben.

5. Es empfiehlt sich, daß Seelsorgestellen, die von Fliegerangriffen betroffen werden, beim „Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4“ jene Reichsgesetzblätter auf Kosten des Kirchenvermögens bestellen, welche die einschlägigen Verordnungen enthalten. Reichsgesetzblatt Nr. 194 von 1940 (Personenschäden-Verordnung) und Reichsgesetzblatt Nr. 204 von 1940 (Kriegssachschaden-Verordnung).

Nr. 53

Ord. 10. 5. 44.

Beschlagnahme und Abgabe der Orgelpfeifen und Windleitungen.

Die Reichsstelle für Eisen und Metall in Berlin hat durch Anordnung M 66 vom 14. März 1944 — Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 64 vom 16. März 1944 — die Beschlagnahme und Abgabe der Metallpfeifen und Windleitungen aus Metall der im Großdeutschen Reich befindlichen Orgeln verfügt.

Die Berücksichtigung berechtigter denkmalspflegerischer und kirchlicher Interessen ist gewährleistet. Im allgemeinen soll in jedem regelmäßig für den Gottesdienst benützten Raum eine liturgisch verwendbare Orgel verbleiben. Für sachgemäßen Ausbau der Orgelteile — bei unabweisbarem Bedarf derselben — wird Vorsorge getroffen. Die Kosten werden von der Reichsstelle Eisen und Metalle getragen.

Für jede Orgel sind vier Fragebogen nach sorgfältiger Beobachtung der Richtlinien auszufüllen. Insbesondere sind historisch wertvolle Werke (z. B. von Silbermann, Stiefel u. a.) aus den Akten festzustellen, da solche in vollem Umfang erhalten bleiben sollen. Auch für Orgeln, die sich in Kapellen oder Ordensniederlassungen befinden, sind die Meldebogen auszufertigen.

Die Meldebogen für die Orgeln werden den Pfarrämtern und Klöstern in Baden durch den Erzbischöflichen Oberstiftungsrat zugestellt und sind innerhalb sechs Wochen an diese Behörde von den Dekanaten (in alphabetischer Reihenfolge gebündelt — auch jene der klösterlichen Kirchen) an diese Behörde zurückzusenden.

Die Zustellung an die Pfarrämter in Hohenzollern erfolgt durch uns. Die Rücksendung der Meldebogen durch die Dekanate ist an das Ordinariat zu richten.

Nr. 54

Ord. 3. 5. 44.

Kirchlicher Versicherungs-Verein gegen Haftpflicht a. G., Köln, Komödienstr. 60.

Durch Feindeinwirkung verlor der Kirchliche Versicherungsverein gegen Haftpflicht a. G.,

Köln, Komödienstr. 60, seine gesamten Geschäftsinsbesondere auch die Versicherungsvertragsunterlagen und die Mitgliederkartothek. Inzwischen wurden bereits über 90% der Unterlagen wieder hergestellt. Der Rest konnte deshalb noch nicht wieder hergestellt werden, weil über diese Versicherungen keinerlei Anhaltspunkte mehr vorhanden waren.

Es ergeht daher jetzt an alle diejenigen Herren Geistlichen, die bei dem Kirchlichen Versicherungsverein gegen Haftpflicht versichert sind und deren Versicherungen noch nicht wieder hergestellt wurden und daher in den letzten Jahren von dem Verein keine Prämienrechnungen erhielten, das dringende Ersuchen, dem Versicherungsverein den alten Versicherungsschein oder auch eine alte Prämienrechnung baldmöglichst einzusenden. Die Klärung der Versicherungsvertragsverhältnisse liegt im Interesse der Versicherungsnehmer, da diese sonst Gefahr laufen, daß bei vorkommenden Schadensfällen die Schadenersatzleistung abgelehnt werden muß.

Verzicht.

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Dekans und Stadtpfarrers Geistl. Rates Friedrich Adalbert Haller auf die Pfarrei St. Bonifatius in Lörrach mit Wirkung vom 1. Juni 1944 cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Pforzheim ad S. Antonium (Pforzheim-Brötzingen), decanatus Pforzheim.

Wiesenbach, decanatus Heidelberg.

Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponantur.

Pfründebefestigungen.

Die kanonische Institution haben erhalten am:

30. Januar: Göbel Heinrich, Pfarrverweser in Hüggelsheim, auf diese Pfarrei.

30. April: Knöbel Franz, Pfarrer in Waibstadt, auf die Pfarrei Lautenbach (Renchtal).

Gefallene Mesner.

Schlachter Paul in Beuggen,

Müller Paul in Durbach,

Meier Alfons in Stetten, Pfarrei Hohentengen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat.